

| INHALTSVERZEICHNIS | Seite |
|--|-------|
| Rhein-Erft-Kreis | |
| 183. Bekanntmachung | 2-3 |
| Bekanntmachung des Ergebnisses der Landratswahl vom 22.09.2013. | |
| Pulheim | |
| 184. Bekanntmachung | 4 |
| Gemäß § 8 Kommunalwahlverordnung gebe ich hiermit bekannt, dass für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Briefwahl folgende 12 Briefwahlvorstände gebildet worden sind. | |
| 185. Bekanntmachung | 5-6 |
| Am Sonntag, den 06. Oktober 2013, findet die Stichwahl zur Wahl des Landrates in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.. | |
| Bedburg | |
| 186. Bekanntmachung | 7-8 |
| Wahlbekanntmachung Am 22. September 2013 hat die Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises stattgefunden. Gemäß § 46 c Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist als Landrat gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält von mehreren Bewerbern keiner mehr als die der Hälfte gültigen Stimmen, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben. | |

Rhein-Erft-Kreis

BEKANNTMACHUNG

**zur Hauptwahl des Landrats des Rhein-Erft-Kreises am 22. September 2013
und zur Stichwahl des Landrats des Rhein-Erft-Kreises am 06. Oktober 2013**

Gemäß § 46 b i.V.m. § 35 Kommunalwahlgesetz (KWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194), und § 75 a und d i.V.m. § 63 Kommunalwahlordnung (KWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.08.1993 (GV. NRW. S. 592, ber. S. 967), zuletzt geändert durch 10. ÄndVO vom 27.06.2011 (GV. NRW. S. 300, ber. S. 394), gebe ich das durch den Wahlausschuss des Rhein-Erft-Kreises in der Sitzung am 24.09.2013 nach den §§ 75 a und d i.V.m. § 61 Abs. 3 KWahlO festgestellte Gesamtergebnis der Hauptwahl des Landrats im Rhein-Erft-Kreis am 22.09.2013 bekannt:

| | | |
|---|-------------------|---------|
| A | Wahlberechtigte | 373.265 |
| B | Wähler | 259.011 |
| C | Ungültige Stimmen | 3.850 |
| D | Gültige Stimmen | 255.161 |

Von den gültigen Stimmen entfielen auf

| | Bewerber/-in | Name der Partei oder Wählergruppe | Stimmen |
|---|------------------------|-----------------------------------|---------|
| 1 | Kreuzberg, Michael | CDU | 123.382 |
| 2 | Herpel, Florian | SPD | 88.903 |
| 3 | Schumacher, Hans Peter | GRÜNE | 17.605 |
| 4 | Decruppe, Hans | DIE LINKE | 11.563 |
| 5 | Hintz, Jürgen | PRO NRW | 7.302 |
| 6 | Dr. Heermann, Herbert | Freie Wähler Rhein-Erft | 6.406 |

Nach § 46 c Abs. 1 und 2 KWahlG ist als Landrat gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält von mehreren Bewerbern keiner mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchste Stimmzahlen erhalten haben.

Bei 255.161 gültigen Stimmen sind 127.581 Stimmen mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen.

Aufgrund des vorstehenden Ergebnisses der Hauptwahl des Landrats des Rhein-Erft-Kreises am 22.09.2013 hat keiner der Bewerber mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt.

Nach Feststellung des Wahlausschusses des Rhein-Erft-Kreises in der Sitzung am 24.09.2013 findet deshalb eine **Stichwahl des Landrats des Rhein-Erft-Kreises am Sonntag, 06.10.2013, in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr statt**, an der die beiden folgenden Bewerber mit den höchsten Stimmzahlen teilnehmen:

- **Kreuzberg, Michael, Geburtsjahr 1957, Bürgermeister, Mühlenbach 82, 50321 Brühl, Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)**
- **Herpel, Florian, Geburtsjahr 1969, Jurist, Türkisweg 24, 50259 Pulheim, Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD).**

Gem. § 46 b i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG können gegen die Gültigkeit der Hauptwahl des Landrats des Rhein-Erft-Kreises am 22. September 2013

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebiets,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gem. § 46 b i.V.m. § 40 Abs. 1 Buchstaben a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist bei dem Wahlleiter des Rhein-Erft-Kreises, Willy-Brandt-Platz 1, 50126 Bergheim, schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift (Kreishaus Bergheim, Zimmer: 2.123) zu erklären.

Gem. § 46 b i.V.m. § 39 Abs. 2 KWahlG kann gegen die von den Wahlbehörden bei der Vorbereitung der Wahl oder bei der Wahlhandlung getroffenen Entscheidungen Einspruch gemäß § 39 Absatz 1 KWahlG eingelegt werden, um eine Entscheidung über die Gültigkeit der Wahl gemäß § 40 Abs. 1 KWahlG herbeizuführen. § 9 Abs. 3 Satz 2, § 11, § 18 Abs. 4 KWahlG bleiben unberührt.

Gem. §§ 75 a und d i.V.m. § 63 Abs. 2 KWahlO weise ich darauf hin, dass vom Tage dieser Bekanntmachung des Wahlergebnisses im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises ab die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Hauptwahl des Landrats des Rhein-Erft-Kreises am 22. September 2013 (§ 46 b i.V.m. § 39 Abs. 1 KWahlG) läuft.

Bergheim, den 24.09.2013

gez.

Michael Vogel
Kreisdirektor
als Wahlleiter

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
II/32.330.12.91.11/9

Pulheim, den 24.09.2013

Briefwahlbekanntmachung

Gemäß § 8 Kommunalwahlverordnung gebe ich hiermit bekannt, dass für die Ermittlung des Wahlergebnisses der Briefwahl folgende 12 Briefwahlvorstände gebildet worden sind:

| | | |
|----------------------|-----------------------------|----------------|
| Briefwahlvorstand 1 | für die Stimmbezirke 1, 2 | Zimmer Nr. 202 |
| Briefwahlvorstand 2 | für die Stimmbezirke 3, 4 | Zimmer Nr. 204 |
| Briefwahlvorstand 3 | für die Stimmbezirke 5, 6 | Zimmer Nr. 206 |
| Briefwahlvorstand 4 | für die Stimmbezirke 7, 8 | Zimmer Nr. 210 |
| Briefwahlvorstand 5 | für die Stimmbezirke 9, 10 | Zimmer Nr. 211 |
| Briefwahlvorstand 6 | für die Stimmbezirke 11, 12 | Zimmer Nr. 215 |
| Briefwahlvorstand 7 | für die Stimmbezirke 13, 14 | Zimmer Nr. 217 |
| Briefwahlvorstand 8 | für die Stimmbezirke 15, 16 | Zimmer Nr. 218 |
| Briefwahlvorstand 9 | für die Stimmbezirke 17, 18 | Zimmer Nr. 223 |
| Briefwahlvorstand 10 | für die Stimmbezirke 19, 20 | Zimmer Nr. 224 |
| Briefwahlvorstand 11 | für die Stimmbezirke 21, 22 | Zimmer Nr. 225 |
| Briefwahlvorstand 12 | für die Stimmbezirke 23, 24 | Zimmer Nr. 227 |

Die Briefwahlvorstände treten am Wahltag,

Sonntag, den 06. Oktober 2013, 16.30 Uhr

im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim, zusammen.

Die Tätigkeit der Briefwahlvorstände ist öffentlich.

gez. Frank Keppeler

Stadt Pulheim
Der Bürgermeister
als Wahlleiter
Az.: II/32.330.12.91.11/9

Pulheim, den 24.09.2013

Wahlbekanntmachung

1. Am Sonntag, den 06. Oktober 2013, findet die **Stichwahl zur Wahl des Landrates** in der Zeit von 08.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt.
2. Die Gemeinde ist in 24 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die wahlberechtigte Person wählen kann (**Urnenwahl**). Die Wahlräume sind barrierefrei zu erreichen.

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks (Stimmbezirks) wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist.

Die Wähler haben die Wahlbenachrichtigung und einen gültigen Ausweis zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung soll bei der Wahl vorgelegt werden. Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigung ausgeübt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Die Stimmzettel sind in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum zu kennzeichnen und zur Wahrung des Wahlgeheimnisses so zusammenzufalten, dass nicht erkannt werden kann, wie gewählt wurde.

Die Wählerinnen bzw. Wähler haben für die Landratswahl **eine Stimme**.

Auf dem Stimmzettel kann nur ein Bewerber für das Amt des Landrates gekennzeichnet werden.

3. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse, im Wahlbezirk (Stimmbezirk) sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
4. Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a. durch Stimmabgabe mit **Stimmzettel**oder
 - b. durch **Briefwahl** teilnehmen.

5. Die Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel und ein amtlicher Stimmzettelumschlag sowie ein amtlicher Wahlbrief) sind bei der Gemeinde zu beantragen. Soweit bereits für den ersten Wahlgang am 22.9.2013 Briefwahlunterlagen für die mögliche Stichwahl beantragt wurden, werden diese unaufgefordert zugesandt.
6. Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel – im verschlossenen Stimmzettelumschlag – und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig zu übersenden, dass er spätestens am Wahltag bis 16.00 Uhr im Wahlamt eingeht. Der Wahlbrief kann auch im Wahlamt abgegeben werden.
7. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Wahlergebnisses um 16.30 Uhr im Rathaus Pulheim, Rathauscenter, Alte Kölner Straße 26, 50259 Pulheim zusammen.
8. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz).
9. Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar. (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

gez. Frank Keppeler
Bürgermeister

Wahlbekanntmachung

Am 22. September 2013 hat die Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises stattgefunden. Gemäß § 46 c Kommunalwahlgesetz (KWahlG) ist als Landrat gewählt, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat. Erhält von mehreren Bewerbern keiner mehr als die der Hälfte gültigen Stimmen, findet am zweiten Sonntag nach der Wahl eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern statt, die bei der ersten Wahl die höchsten Stimmzahlen erhalten haben.

Der Wahlausschuss des Rhein-Erft-Kreises hat in seiner Sitzung am 24.09.2013 das Wahlergebnis vom 22.09.2013 und die Notwendigkeit einer Stichwahl nach § 46 c Abs. 2 KWahlG förmlich festgestellt.

**Die Stichwahl zur Wahl des Landrates des Rhein-Erft-Kreises
wird am 06.10.2013 durchgeführt.
Die Wahl dauert von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

Auf die diesbezügliche Wahlbekanntmachung des Wahlleiters des Rhein-Erft-Kreises wird verwiesen.

Das Gebiet der Stadt Bedburg ist in 21 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt. In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten in der Zeit vom 19.08.2013 bis 01.09.2013 übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem der Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausüben kann.

Die Briefwahlvorstände treten zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben und Ermittlung des Briefwahlergebnisses für die Stichwahl zur Wahl des Landrates am 06.10.2013 um 14.00 Uhr in der Grundschule Kaster, Harffer Schloßallee 1, 50181 Bedburg, zusammen.

| Bezeichnung des Wahlbezirks | Bezeichnung des Briefwahlraums |
|--|---------------------------------------|
| Briefwahlbezirk 6000, Stimmbezirke 010 - 081 | Grundschule Kaster BW I |
| Briefwahlbezirk 7000, Stimmbezirke 082 - 120 | Grundschule Kaster BW II |
| Briefwahlbezirk 8000, Stimmbezirke 130 - 180 | Grundschule Kaster BW III |

Jeder Wahlberechtigte kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis er eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigungskarte **soll** zur Wahl mitgebracht werden (sie ist nicht zwingend Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts, erleichtert jedoch die Arbeit der Wahlvorstände vor Ort). Das Wahlrecht kann auch bei Verlust der Wahlbenachrichtigungskarte ausgeübt werden. Die Wähler haben einen **gültigen Personalausweis oder Reisepass - Unionsbürger ihren Identitätsausweis** - zur Wahl mitzubringen. Die Wahlbenachrichtigung berechtigt nicht zur Stimmabgabe in einem anderen Wahlraum.

Gewählt wird mit **amtlichen Stimmzetteln**, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Der Landrat wird unmittelbar von den Wahlberechtigten gewählt. Der Wähler hat für die Stichwahl zur Wahl des Landrates eine Stimme.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er durch ein auf den Stimmzettel (Schwarzdruck) gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Bewerber sie gelten soll. Der Stimmzettel muss vom Wähler in einer Wahlzelle des Wahlraumes oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und auch dort so zusammengefaltet werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie er gewählt hat.

Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses ist öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäftes möglich ist.

Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Stimmbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,

- a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk** dieses Wahlkreises oder
- b) durch **Briefwahl** teilnehmen.

Wahlscheine sind bei der Gemeinde zu beantragen. Mit dem Wahlschein werden dem Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen (amtlicher Stimmzettel, amtlicher Stimmzettelumschlag, amtlicher Wahlbrief und ein Merkblatt für die Briefwahl) übersandt.

Der Wahlbrief mit dem Stimmzettel - im verschlossenen Stimmzettelumschlag - und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle zu übersenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden.

- 5. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben (§ 25 Kommunalwahlgesetz (KWahlG)).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar (§ 107 a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Stadt Bedburg, den 25.09.2013

Der Bürgermeister
In Vertretung

gez.

Sibille Brabender
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeister